

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Warnhinweis gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Nachrangdarlehen für die Berliner Stadtwerke GmbH

für Anleger mit einer Verzinsung von 1,75 % p.a.

1.	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Als Vermögensanlage „Klimarendite“ werden Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Verzinsung von 1,75 % angeboten.
2.	Angaben zur Identität der Anbieterin/Emittentin der Vermögensanlage und ihrer Geschäftstätigkeit	Berliner Stadtwerke GmbH, Stralauer Straße 32, 10179 Berlin Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Produktion und dem Vertrieb von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien und hocheffizienter Gas-Kraft-Wärmekopplung, dem Angebot von Energiedienstleistungen sowie der Umsetzung der energetischen Modernisierung des öffentlichen Sektors.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	Die Anlagestrategie ist die Ablösung einer Vorfinanzierung aus Eigenkapital der Emittentin zur Realisierung der Inbetriebnahme einer Windenergieanlage „WEA Großbeeren“ in der Gemeinde Großbeeren, Landkreis Teltow-Fläming im Land Brandenburg. Sobald die Darlehensbeträge eintreffen, lösen diese Stück für Stück die Vorfinanzierung ab. Die Anlagepolitik besteht darin, die WEA Großbeeren gemeinsam zu finanzieren und mit den Erträgen aus dem Betrieb der Anlage Überschüsse zu erzielen. Den Bürgerinnen und Bürgern soll damit eine Gelegenheit gegeben werden, am Ausbau erneuerbarer Energien mitzuwirken und die Energiewende aktiv mitzugestalten. Das Anlageobjekt ist die Ablösung der Vorfinanzierung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Großbeeren.
4.	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Tag der Wertstellung des Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin und endet für alle Anleger am 30.04.2023, beträgt also 5 Jahre. Die ordentliche Kündigung ist für Anleger als auch für die Emittentin ausgeschlossen. Folglich gibt es auch keine Kündigungsfristen nach § 5a VermAnlG. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird eingeschränkt. Eine Kündigung des Anlegers aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, die eine Rückzahlung der Darlehen gefährden könnte, ist nicht möglich. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien unberührt. Der wichtige Grund ist im Einzelfall zu bestimmen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht dann, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann (vgl. § 314 Abs. 1 BGB). Teilkündigungen sind nicht zulässig. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 1,75 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauffolgenden Tag. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachschüssig jeweils am 30.04. eines Jahres, erstmals zum 30.04.2019. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode der deutschen kaufmännischen Zinsberechnung 30/360. Die Nachrangdarlehen werden am Ende der Laufzeit (30.04.2023) in einer Summe zurückgezahlt.
5.	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken:	Da die Risiken im VIB nicht abschließend beschrieben werden können, beschränken sich die folgenden Angaben auf die wesentlichen Risiken. Die vollständigen Risiken sind im Verkaufsprospekt auf den Seiten 65 bis 72 dargestellt.
	Maximalrisiko	Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner Privatinsolvenz. Hat der Anleger die Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in seiner Privatinsolvenz. Zudem besteht das Risiko, dass der Anleger sein angelegtes Kapital vor Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens benötigt, ohne sich durch Veräußerung der Vermögensanlage Kapital verschaffen zu können. Gelingt es dem Anleger nicht, anderweitig Kapital zu beschaffen, kann auch dies zu seiner Privatinsolvenz führen. Wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit nicht zur Rückzahlung der Vermögensanlage in der Lage ist, besteht auch nach Ende der Vertragslaufzeit ein Risiko der Privatinsolvenz.
	Liquiditätsrisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Dies kann durch eine Erhöhung der kalkulierten Geschäftskosten, durch die Entstehung sonstiger zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung nicht vorhersehbarer Risiken oder dann geschehen, wenn die Emittentin in Projekte oder Vermögensanlagen investiert, die zu geringeren Rückflüssen führen als angenommen oder diese Rückflüsse ganz ausbleiben. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin mangels Liquidität ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht vollständig nachkommt, mit der Folge des Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals.
	Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin durch aufgenommenes oder noch aufzunehmendes Fremdkapital weitere Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern eingeht, welche im Bezug zu den Verbindlichkeiten aus dem Nachrangdarlehen vorrangig bedient werden müssen. Die Emittentin ist im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, zusätzlich zu den einzuwerbenden Nachrangdarlehen weiteres Fremdkapital, etwa in Form von Bankdarlehen aufzunehmen. Eine Zustimmung der Anleger ist hierbei nicht erforderlich. Die Emittentin ist berechtigt und beabsichtigt, in Zukunft weitere öffentliche Angebote am Kapitalmarkt durchzuführen, insbesondere Vermögensanlagen (etwa Nachrangdarlehen) auszugeben bzw. einzuwerben. Die Ansprüche der Anleger, die der Emittentin im Zuge künftiger Emissionen Kapital gewähren, können den mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen im Rang gleichstehen oder diesen

		vorgehen. Dies kann dazu führen, dass bei Begehung weiterer Emissionen und/oder der Aufnahme von sonstigem Fremdkapital die Emittentin ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht vollständig nachkommen kann und ein Teil- oder gar Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintritt.
	Fremdfinanzierungsrisiko	Hat der Anleger die Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlagen verpflichtet und hat auch die anfallenden Zinsen und Kosten und aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem Vermögen zu bezahlen, was zu seiner Privatinsolvenz führen kann.
	Risiko der Einstufung der Emittentin als Investmentvermögen	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen der Emittentin so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Vermögensanlagen anordnen kann. Im Rahmen dieser Rückabwicklung können für die Emittentin Kosten und Einnahmeausfälle entstehen, infolge derer die Emittentin mangels Liquidität ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Risiken des qualifizierten Rangrücktritts	Nachrangdarlehen bedeutet, dass die Forderungen des Nachrangdarlehensgebers auf Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages im Insolvenzfall oder in der Liquidation der Emittentin hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten. Das heißt, dass die Forderungen des Nachrangdarlehensgebers nur dann bedient werden, wenn nach vollständiger Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger noch genügend Mittel im Vermögen der Emittentin vorhanden sind. Würde eine Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages eine Insolvenz der Emittentin auslösen, wäre die Erfüllung des Anspruchs des Anlegers ausgeschlossen (qualifizierter Rangrücktritt). Die Nachrangdarlehen der Anleger an die Emittentin sind nicht besichert und gehören keinem Sicherungssystem an. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger seine Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen dauerhaft nicht durchsetzen kann, da die Emittentin zunächst die vorrangigen Verbindlichkeiten erfüllen muss. Dies kann dazu führen, dass der Anleger im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder gar keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen erhält, was zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung und einer verminderten Liquidität während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiko fehlender Fungibilität und der Dauer der Kapitalbindung	Ein Handel der Vermögensanlagen sowie eine Abtretung der Vermögensanlagen an einen Dritten sind ausgeschlossen. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung des Darlehensvertrags vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht möglich. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger sein angelegtes Kapital vor Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens benötigt, ohne sich durch Veräußerung der Vermögensanlage Kapital verschaffen zu können. Gelingt es dem Anleger nicht anderweitig Kapital zu beschaffen, kann dies zu seiner Privatinsolvenz führen. Zudem besteht das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit nicht zur Rückzahlung in der Lage ist. Somit besteht auch nach Ende der Vertragslaufzeit ein Risiko der Privatinsolvenz.
	Inflationsrisiko	Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt in Höhe des investierten Kapitals, eine Anpassung an eine mögliche Inflation, d.h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass der reale Wert des investierten Geldes innerhalb der Darlehenslaufzeit sinkt mit der Folge, dass er sich von diesem Geld zum Zeitpunkt der Rückzahlung weniger leisten kann als bei Vertragsschluss.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Damit besteht das Risiko, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist und/oder die negative Folgen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern hat. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt 4,7 Mio. €, wobei eine Verteilung bzw. Aufteilung des Emissionsvolumen auf beide Vermögensanlagen nicht geplant oder vorgesehen ist. Die Aufteilung bestimmt sich einzig nach der Reihenfolge der von den Anlegern gezeichneten jeweiligen Vermögensanlage. Anleger gewähren der Emittentin Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Art der „Anteile“). Ein Nachrangdarlehen muss mindestens 500 € betragen, höhere Beträge müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Der entsprechende Betrag wird vom Anleger in der Zeichnungserklärung festgelegt. Der Höchstbetrag für ein oder mehrere Nachrangdarlehen beträgt insgesamt 5.000 € pro Anleger. Damit sind insgesamt maximal 9400 Nachrangdarlehen verfügbar.
7.	Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 64 % (Fremdkapital zu Eigenkapital).
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und	Maßgeblich für die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen sind die Kapitalflüsse der Gesellschaft und eine ausreichende Liquidität der Emittentin zum Fälligkeitszeitpunkt. Die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung des Darlehens und die Höhe der Zinszahlung (fester Zinssatz von 1,75 %) sind nicht an

	Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	bestimmte Marktentwicklungen geknüpft. Sie unterliegen aber einem qualifizierten Rangrücktritt (vgl. Ziffer 5 VIB). Bei positiver oder neutraler Entwicklung der Marktbedingungen für Strom aus erneuerbaren Energien (Marktentwicklung) wird die Kapitalrückzahlung und Zinszahlung in der vereinbarten Höhe erfolgen. Bei sehr negativer Marktentwicklung kann sich das Geschäfts- bzw. Liquiditätsrisiko erhöhen bzw. verwirklichen (vgl. zu den Risiken Ziff. 5 VIB). Im Falle der Verwirklichung dieser Risiken, kann die Emittentin vollständig oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage sein, Zinsen zu gewähren oder das Darlehen zurück zu gewähren. Auf den Seiten 46 ff. des Verkaufsprospekts (Verfügbarkeit siehe Ziff. 11 VIB) können die Prognosen für die Geschäftsaussichten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bis zum Jahr 2023 eingesehen werden. Dort findet sich auch eine Beurteilung dieser Prognosen hinsichtlich der Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung des Darlehens (Seiten 56 ff.). Nach diesen Prognosen wird die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachkommen können. Zinszahlungen werden zum vereinbarten Zinssatz weitergewährt, wenn sich die Rückzahlung des Darlehens aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts verzögert. Zudem können sich das Zinsniveau und die Inflationsrate im Anlagezeitraum ändern. Da die Nachrangdarlehen fest verzinslich sind und über einen bestimmten Zeitraum (bis zum 30.04.2023) gewährt werden, hängt ihr Zinsvorteil gegenüber Tagesgeldzinsen oder Darlehen mit kürzerer Laufzeit von der allgemeinen Zinsentwicklung ab. Ein sinkendes bzw. konstantes (allgemeines) Zinsniveau im Anlagezeitraum vergrößert den Zinsvorteil für den Anleger bzw. lässt den Zinsvorteil unverändert. Ein steigendes Zinsniveau verringert den Zinsvorteil und kann dazu führen, dass Tagesgeldzinsen den Zinssatz des Nachrangdarlehens übersteigen. Eine sinkende Inflation ist für den Anleger günstig, da der Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals geringer ausfällt. Eine konstante Inflation ist neutral bzw. günstig, weil sie den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Eine steigende Inflation kann dazu führen, dass die Höhe der Zinszahlungen nicht ausreicht, um den Wert- bzw. Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals auszugleichen.
9.	Mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen	Die Nutzung des Online-Portals, die Zeichnung und der Abschluss der Nachrangdarlehensverträge sind für die Anleger kosten- und provisionsfrei. Neben der Pflicht zur Einzahlung des vereinbarten Darlehensbetrags bestehen keine mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten oder Provisionen. Der Emittentin entstehen, abgesehen von der geschuldeten Verzinsung des Darlehens (1,75 % p.a.), keine Kosten durch den Erwerb der Vermögensanlage. Da sie zugleich Anbieterin der Vermögensanlage ist, fallen mit dem Vertragsschluss auch keine Provisionen oder ähnliche Kosten an. Dem Anleger entstehen keine Kosten und Provisionen.
10.	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (Laufzeit bis zum 30.04.2023, vgl. Ziff. 4 VIB), die Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben und fähig und bereit sind, die unter Ziff. 5 VIB genannten Risiken sowie den vollständigen Verlust (100 % des eingesetzten Kapitals) der Vermögensanlage und ggf. weitere Zahlungsverpflichtungen bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen.
11.	Gesetzliche Hinweise:	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurden ein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt (vom 03.05.2018) sowie ein gebilligter Nachtrag (Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2018) erstellt, die auf der Website www.klimarendite.de kostenlos zum Download zur Verfügung stehen. Zudem werden der Verkaufsprospekt vom 03.05.2018 und der Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2018 für Anleger, die über keinen Internetzugang verfügen, im Kundenzentrum der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, kostenlos zur Verfügung gestellt oder kostenlos verschickt. Der letzte offengelegte Jahresabschluss (2017) der Emittentin ist im Internet auf www.bundesanzeiger.de abrufbar. Zudem ist dieser im Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2018 sowie im konsolidierten Verkaufsprospekt abgedruckt, die auf der Website www.klimarendite.de kostenlos zum Download bzw. im Kundenzentrum der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, kostenlos zur Verfügung stehen. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts bzw. des Nachtrags Nr. 1 vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
	Sonstige Informationen:	
	Keine Anlageberatung	Die Emittentin beurteilt nicht, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Sie erbringt weder mit dem VIB noch dem Verkaufsprospekt eine Anlageberatung.
	Zum VIB und dessen Verfügbarkeit	Das VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Das VIB steht auf der Website der Emittentin unter www.klimarendite.de kostenlos zum Download bereit und wird per E-Mail nach Abschluss des Registrierungsprozesses an die dabei angegebene E-Mail-Adresse versendet. Bei fehlendem Internetzugang wird das VIB gemeinsam mit den Vertragsunterlagen im Kundenzentrum (siehe Ziff. 11 Absatz 2 VIB) übergeben bzw. verschickt.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Warnhinweises gem. § 13 Abs. 4 VermAnIG auf Seite 1 vor Vertragsschluss.

Ort, Datum, Unterschrift des Anlegers mit Vor- und Familiennamen

Stand: 17.08.2018

Seit der erstmaligen Aufstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Warnhinweis gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Nachrangdarlehen für die Berliner Stadtwerke GmbH

für Anleger mit einer Verzinsung von 2,25 % p.a.

1.	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Als Vermögensanlage „Klimarendite“ werden Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt mit einer Verzinsung von 2,25 % angeboten.
2.	Angaben zur Identität der Anbieterin/Emittentin der Vermögensanlage und ihrer Geschäftstätigkeit	Berliner Stadtwerke GmbH, Stralauer Straße 32, 10179 Berlin Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Produktion und dem Vertrieb von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien und hocheffizienter Gas-Kraft-Wärmekopplung, dem Angebot von Energiedienstleistungen sowie der Umsetzung der energetischen Modernisierung des öffentlichen Sektors.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	Die Anlagestrategie ist die Ablösung einer Vorfinanzierung aus Eigenkapital der Emittentin zur Realisierung der Inbetriebnahme einer Windenergieanlage „WEA Großbeeren“ in der Gemeinde Großbeeren, Landkreis Teltow-Fläming im Land Brandenburg. Sobald die Darlehensbeträge eintreffen, lösen diese Stück für Stück die Vorfinanzierung ab. Die Anlagepolitik besteht darin, die WEA Großbeeren gemeinsam zu finanzieren und mit den Erträgen aus dem Betrieb der Anlage Überschüsse zu erzielen. Den Bürgerinnen und Bürgern soll damit eine Gelegenheit gegeben werden, am Ausbau erneuerbarer Energien mitzuwirken und die Energiewende aktiv mitzugestalten. Das Anlageobjekt ist die Ablösung der Vorfinanzierung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA Großbeeren.
4.	Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Tag der Wertstellung des Nachrangdarlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin und endet für alle Anleger am 30.04.2023, beträgt also 5 Jahre. Die ordentliche Kündigung ist für Anleger als auch für die Emittentin ausgeschlossen. Folglich gibt es auch keine Kündigungsfristen nach § 5a VermAnlG. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird eingeschränkt. Eine Kündigung des Anlegers aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin, die eine Rückzahlung der Darlehen gefährden könnte, ist nicht möglich. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien unberührt. Der wichtige Grund ist im Einzelfall zu bestimmen. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht dann, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann (vgl. § 314 Abs. 1 BGB). Teilkündigungen sind nicht zulässig. Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,25 % p.a. Voraussetzung für diese erhöhte Verzinsung ist, dass es sich bei dem Anleger um einen Kunden der Emittentin handelt oder der Anleger innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung des Nachrangdarlehensvertrages durch die Emittentin einen Stromliefervertrag mit der Emittentin abschließt. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am darauffolgenden Tag. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt nachschüssig jeweils am 30.04. eines Jahres, erstmals zum 30.04.2019. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Methode der deutschen kaufmännischen Zinsberechnung 30/360. Die Nachrangdarlehen werden am Ende der Laufzeit (30.04.2023) in einer Summe zurückgezahlt.
5.	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken:	Da die Risiken im VIB nicht abschließend beschrieben werden können, beschränken sich die folgenden Angaben auf die wesentlichen Risiken. Die vollständigen Risiken sind im Verkaufsprospekt auf den Seiten 65 bis 72 dargestellt.
	Maximalrisiko	Das maximale Risiko des Anlegers besteht in seiner Privatsolvenz. Hat der Anleger die Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in seiner Privatsolvenz. Zudem besteht das Risiko, dass der Anleger sein angelegtes Kapital vor Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens benötigt, ohne sich durch Veräußerung der Vermögensanlage Kapital verschaffen zu können. Gelingt es dem Anleger nicht, anderweitig Kapital zu beschaffen, kann auch dies zu seiner Privatsolvenz führen. Wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit nicht zur Rückzahlung der Vermögensanlage in der Lage ist, besteht auch nach Ende der Vertragslaufzeit ein Risiko der Privatsolvenz.
	Liquiditätsrisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Dies kann durch eine Erhöhung der kalkulierten Geschäftskosten, durch die Entstehung sonstiger zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung nicht vorhersehbarer Risiken oder dann geschehen, wenn die Emittentin in Projekte oder Vermögensanlagen investiert, die zu geringeren Rückflüssen führen als angenommen oder diese Rückflüsse ganz ausbleiben. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin mangels Liquidität ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht vollständig nachkommt, mit der Folge des Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals.
	Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin durch aufgenommenes oder noch aufzunehmendes Fremdkapital weitere Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern eingeht, welche im Bezug zu den Verbindlichkeiten aus dem Nachrangdarlehen vorrangig bedient werden müssen. Die Emittentin ist im Rahmen ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, zusätzlich zu den einzuwerbenden Nachrangdarlehen weiteres Fremdkapital, etwa in Form von Bankdarlehen aufzunehmen. Eine Zustimmung der Anleger ist hierbei nicht erforderlich. Die Emittentin ist berechtigt und beabsichtigt, in Zukunft weitere öffentliche Angebote am

		<p>Kapitalmarkt durchzuführen, insbesondere Vermögensanlagen (etwa Nachrangdarlehen) auszugeben bzw. einzuwerben. Die Ansprüche der Anleger, die der Emittentin im Zuge künftiger Emissionen Kapital gewähren, können den mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Nachrangdarlehen im Rang gleichstehen oder diesen vorgehen.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass bei Begebung weiterer Emissionen und/oder der Aufnahme von sonstigem Fremdkapital die Emittentin ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht vollständig nachkommen kann und ein Teil- oder gar Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintritt.</p>
	Fremdfinanzierungsrisiko	Hat der Anleger die Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin zur Rückzahlung der aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlagen verpflichtet und hat auch die anfallenden Zinsen und Kosten und aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem Vermögen zu bezahlen, was zu seiner Privatinsolvenz führen kann.
	Risiko der Einstufung der Emittentin als Investmentvermögen	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen der Emittentin so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Vermögensanlagen anordnen kann. Im Rahmen dieser Rückabwicklung können für die Emittentin Kosten und Einnahmeausfälle entstehen, infolge derer die Emittentin mangels Liquidität ihrer Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht oder nicht vollständig nachkommen kann. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
	Risiken des qualifizierten Rangrücktritts	Nachrangdarlehen bedeutet, dass die Forderungen des Nachrangdarlehensgebers auf Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages im Insolvenzfall oder in der Liquidation der Emittentin hinter die Forderungen aller nicht nachrangigen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten. Das heißt, dass die Forderungen des Nachrangdarlehensgebers nur dann bedient werden, wenn nach vollständiger Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger noch genügend Mittel im Vermögen der Emittentin vorhanden sind. Würde eine Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages eine Insolvenz der Emittentin auslösen, wäre die Erfüllung des Anspruchs des Anlegers ausgeschlossen (qualifizierter Rangrücktritt). Die Nachrangdarlehen der Anleger an die Emittentin sind nicht besichert und gehören keinem Sicherungssystem an. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger seine Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen dauerhaft nicht durchsetzen kann, da die Emittentin zunächst die vorrangigen Verbindlichkeiten erfüllen muss. Dies kann dazu führen, dass der Anleger im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder gar keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen erhält, was zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung und einer verminderten Liquidität während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiko fehlender Fungibilität und der Dauer der Kapitalbindung	Ein Handel der Vermögensanlagen sowie eine Abtretung der Vermögensanlagen an einen Dritten sind ausgeschlossen. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung des Darlehensvertrags vor Ablauf der Vertragslaufzeit nicht möglich. Es besteht damit das Risiko, dass der Anleger sein angelegtes Kapital vor Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens benötigt, ohne sich durch Veräußerung der Vermögensanlage Kapital verschaffen zu können. Gelingt es dem Anleger nicht anderweitig Kapital zu beschaffen, kann dies zu seiner Privatinsolvenz führen. Zudem besteht das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit nicht zur Rückzahlung in der Lage ist. Somit besteht auch nach Ende der Vertragslaufzeit ein Risiko der Privatinsolvenz.
	Inflationsrisiko	Die Rückzahlung der Vermögensanlagen erfolgt in Höhe des investierten Kapitals, eine Anpassung an eine mögliche Inflation, d.h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger besteht damit das Risiko, dass der reale Wert des investierten Geldes innerhalb der Darlehenslaufzeit sinkt mit der Folge, dass er sich von diesem Geld zum Zeitpunkt der Rückzahlung weniger leisten kann als bei Vertragsschluss.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Damit besteht das Risiko, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist und/oder die negative Folgen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern hat. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin die Pflicht zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt 4,7 Mio. €, wobei eine Verteilung bzw. Aufteilung des Emissionsvolumen auf beide Vermögensanlagen nicht geplant oder vorgesehen ist. Die Aufteilung bestimmt sich einzig nach der Reihenfolge der von den Anlegern gezeichneten jeweiligen Vermögensanlage. Anleger gewähren der Emittentin Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Art der „Anteile“). Ein Nachrangdarlehen muss mindestens 500 € betragen, höhere Beträge müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Der entsprechende Betrag wird vom Anleger in der Zeichnungserklärung festgelegt. Der Höchstbetrag für ein oder mehrere Nachrangdarlehen beträgt insgesamt 5.000 € pro Anleger. Damit sind insgesamt maximal 9400 Nachrangdarlehen verfügbar.
7.	Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 64 % (Fremdkapital zu Eigenkapital).

8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Maßgeblich für die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen sind die Kapitalflüsse der Gesellschaft und eine ausreichende Liquidität der Emittentin zum Fälligkeitszeitpunkt. Die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung des Darlehens und die Höhe der Zinszahlung (fester Zinssatz von 2,25 %) sind nicht an bestimmte Marktentwicklungen geknüpft. Sie unterliegen aber einem qualifizierten Rangrücktritt (vgl. Ziffer 5 VIB). Bei positiver oder neutraler Entwicklung der Marktbedingungen für Strom aus erneuerbaren Energien (Marktentwicklung) wird die Kapitalrückzahlung und Zinszahlung in der vereinbarten Höhe erfolgen. Bei sehr negativer Marktentwicklung kann sich das Geschäfts- bzw. Liquiditätsrisiko erhöhen bzw. verwirklichen (vgl. zu den Risiken Ziff. 5 VIB). Im Falle der Verwirklichung dieser Risiken, kann die Emittentin vollständig oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend nicht in der Lage sein, Zinsen zu gewähren oder das Darlehen zurück zu gewähren. Auf den Seiten 46 ff. des Verkaufsprospekts (Verfügbarkeit siehe Ziff. 11 VIB) können die Prognosen für die Geschäftsaussichten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bis zum Jahr 2023 eingesehen werden. Dort findet sich auch eine Beurteilung dieser Prognosen hinsichtlich der Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung des Darlehens (Seiten 56 ff.). Nach diesen Prognosen wird die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachkommen können. Zinszahlungen werden zum vereinbarten Zinssatz weitergewährt, wenn sich die Rückzahlung des Darlehens aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts verzögert.</p> <p>Zudem können sich das Zinsniveau und die Inflationsrate im Anlagezeitraum ändern. Da die Nachrangdarlehen fest verzinslich sind und über einen bestimmten Zeitraum (bis zum 30.04.2023) gewährt werden, hängt ihr Zinsvorteil gegenüber Tagesgeldzinsen oder Darlehen mit kürzerer Laufzeit von der allgemeinen Zinsentwicklung ab. Ein sinkendes bzw. konstantes (allgemeines) Zinsniveau im Anlagezeitraum vergrößert den Zinsvorteil für den Anleger bzw. lässt den Zinsvorteil unverändert. Ein steigendes Zinsniveau verringert den Zinsvorteil und kann dazu führen, dass Tagesgeldzinsen den Zinssatz des Nachrangdarlehens übersteigen. Eine sinkende Inflation ist für den Anleger günstig, da der Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals geringer ausfällt. Eine konstante Inflation ist neutral bzw. günstig, weil sie den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Eine steigende Inflation kann dazu führen, dass die Höhe der Zinszahlungen nicht ausreicht, um den Wert- bzw. Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals auszugleichen.</p>
9.	Mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen	<p>Die Nutzung des Online-Portals, die Zeichnung und der Abschluss der Nachrangdarlehensverträge sind für die Anleger kosten- und provisionsfrei. Neben der Pflicht zur Einzahlung des vereinbarten Darlehensbetrags bestehen keine mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten oder Provisionen. Der Emittentin entstehen, abgesehen von der geschuldeten Verzinsung des Darlehens (2,25 % p.a.), keine Kosten durch den Erwerb der Vermögensanlage. Da sie zugleich Anbieterin der Vermögensanlage ist, fallen mit dem Vertragsschluss auch keine Provisionen oder ähnliche Kosten an. Dem Anleger entstehen keine Kosten und Provisionen.</p>
10.	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 Abs. 3 WpHG) mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (Laufzeit bis zum 30.04.2023, vgl. Ziff. 4 VIB), die Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen haben und fähig und bereit sind, die unter Ziff. 5 VIB genannten Risiken sowie den vollständigen Verlust (100 % des eingesetzten Kapitals) der Vermögensanlage und ggf. weitere Zahlungsverpflichtungen bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen.</p>
11.	Gesetzliche Hinweise:	<p>Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).</p> <p>Für die Vermögensanlage wurden ein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt (vom 03.05.2018) sowie ein gebilligter Nachtrag (Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2018) erstellt, die auf der Website www.klimarendite.de kostenlos zum Download zur Verfügung stehen. Zudem werden der Verkaufsprospekt vom 03.05.2018 und der Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2018 für Anleger, die über keinen Internetzugang verfügen, im Kundenzentrum der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, kostenlos zur Verfügung gestellt oder kostenlos verschickt.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss (2017) der Emittentin ist im Internet auf www.bundesanzeiger.de abrufbar. Zudem ist dieser im Nachtrag Nr. 1 vom 17.08.2018 sowie im konsolidierten Verkaufsprospekt abgedruckt, die auf der Website www.klimarendite.de kostenlos zum Download bzw. im Kundenzentrum der Berliner Wasserbetriebe, Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, kostenlos zur Verfügung stehen.</p> <p>Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlagen auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts bzw. des Nachtrags Nr. 1 vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>
	Sonstige Informationen:	
	Keine Anlageberatung	<p>Die Emittentin beurteilt nicht, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Sie erbringt weder mit dem VIB noch dem Verkaufsprospekt eine Anlageberatung.</p>
	Zum VIB und dessen Verfügbarkeit	<p>Das VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Das VIB steht auf der Website der Emittentin unter www.klimarendite.de kostenlos zum Download bereit und wird per E-Mail nach Abschluss des Registrierungsprozesses an die dabei angegebene E-Mail-Adresse versendet. Bei fehlendem Internetzugang wird das VIB gemeinsam mit den Vertragsunterlagen im Kundenzentrum (siehe Ziff. 11 Absatz 2 VIB) übergeben bzw. verschickt.</p>

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme des Warnhinweises gem. § 13 Abs. 4 VermAnIG auf Seite 1 vor Vertragsschluss.

Ort, Datum, Unterschrift des Anlegers mit Vor- und Familiennamen